

Satzung Literaturinitiative Darmstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Literaturinitiative Darmstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Literatur der Gegenwart und Unterstützung von Autorinnen und Autoren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen mit Lesungen und Vorträgen verwirklicht. Weitere mögliche Tätigkeiten im Rahmen der Zielsetzung sind die Förderung von Seminaren, Gewährung von Geld- und Sachspenden zur unmittelbaren Unterstützung der literarischen Tätigkeit von Autorinnen und Autoren, Stiftung und Vergabe von Preisen und Stipendien, soziale Hilfen für bedürftige und ältere Autorinnen und Autoren im Sinne des § 53 AO sowie sonstige der Erfüllung dieser Aufgaben dienende Maßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben eine Stimme.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein die Mitgliedsbeiträge sowie die von Mitgliedern oder Dritten geleisteten Spenden zur Verfügung.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, er muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

5. Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins.

6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschlußgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,

- d) dem/der Schriftführer/in, der/die regelmäßig Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anfertigt.
- e) dem/der Beisitzer/in.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Kassenführung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl des Vorstandes soll spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten stattfinden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher eingeladen wird. Einladungen können im Bedarfsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n versandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 9

Beiräte und sonstige Ausschüsse

Für bestimmte Sonderaufgaben können durch den Vorstand weitere Ausschüsse oder Beiräte gebildet werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage einladen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren,

3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.
2. Im Regelfalle werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidieren mehrere Bewerber, ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.